



HVBG

HVBG-Info 07/2001 vom 02.03.2001, S. 0639 - 0640, DOK 376.3-1303

Die akute myeloische Leukämie eines Tankwagenfahrers ist nicht Folge einer BK - BSG-Beschluss vom 19.01.2001 - B 2 U 337/00 B

Die akute myeloische Leukämie eines Tankwagenfahrers ist nicht Folge einer BK;

hier: BSG-Beschluss vom 19.01.2001 - B 2 U 337/00 B -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hatte mit Urteil vom 20.07.2000 - L 5 U 114/99 - (= VB 90/2000 = HVBG-INFO 2000, 3109-3117)

Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die akute myeloische Leukämie eines Tankwagenfahrers ist jedenfalls dann nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die Einwirkungen von Benzol bei der beruflichen Tätigkeit verursacht worden, wenn die Einwirkungen eine Dosis von 12,1 ppm-Jahren erreicht haben.

Das BSG hat mit Beschluss vom 19.01.2001 - B 2 U 337/00 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

BSG-Beschluss vom 20.7.2000 - B 2 U 337/00 B -

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung aufgezeigt werden. Dazu ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die

Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 12. Mai 1998 - B 2 U 102/98 B -). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, dartun, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger hält sinngemäß die Frage für grundsätzlich bedeutsam, wie hoch die Belastungsgrenze bei der Einwirkung von Benzol sein muß, um von der Wahrscheinlichkeit der Verursachung einer Berufskrankheit nach der Nr. 1313 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) ausgehen zu können. Das LSG habe eine Belastungsgrenze von 40 bis 50 ppm-Jahre festgelegt, die zumindest erreicht sein müßte, um eine ausreichende Exposition nachzuweisen. Festzustellen sei jedoch, daß es gesicherte Erkenntnisse über diese Frage bisher nicht gebe, so daß sie nach wie vor klärungsbedürftig sei.

Bei der vom Kläger aufgeworfenen Frage handelt es sich indes nicht um eine abstrakte Rechtsfrage. Sie betrifft vielmehr die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht. Zu den Berufskrankheiten gehören nach Nr 1313 der Anlage 1 zur BKVO "Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol". Der Kläger macht geltend, daß sein Leukämieleiden eine solche Berufskrankheit sei. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob die vom LSG festgestellte langjährige berufsbedingte Einwirkung von Benzoldämpfen auf den Kläger dessen Leukämie mit Wahrscheinlichkeit herbeigeführt hat, ob sie also "durch" die versicherte Tätigkeit im Sinne der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung wahrscheinlich verursacht worden ist. Diese Frage muß vom Tatsachengericht durch Erhebung in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellter Beweise (stellvertretend BSGE 30, 192, 205) geklärt und aufgrund einer das Gesamtergebnis des Verfahrens umfassenden, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nach der Überzeugungskraft der einzelnen Beweismittel unter Abwägung aller Umstände anzustellenden Würdigung entschieden werden (vgl BSG SozR Nr 34 zu § 128 SGG und Nr 22 zu § 109 SGG). Ob insbesondere eine Berufskrankheit nach der Nr. 1313 der Anlage 1 zur BKVO erst bei einer berufsbedingten Benzol-Belastung von 40 bis 50 ppm (Parts per million)-Jahre oder bereits bei einem deutlich darunter liegenden Wert (beim Kläger nicht über 12,1 ppm-Jahre) anzunehmen ist, ist demnach keine Frage der Auslegung des anzuwendenden Rechts, sondern der vom Tatsachengericht im Einzelfall vorzunehmenden Beweiswürdigung.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom Kläger gerügte Aufklärungsmangel - unterlassene

Einholung eines Ergänzungsgutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. .. und Prof. Dr. .. - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 23. September 1997 - 2 BU 31/97 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Beteiligte in erster Instanz obsiegt hat. In einem Berufungsverfahren muß er damit rechnen, daß das LSG - zumal wenn es weiteren Beweis erhoben hat - zu einer vom Sozialgericht abweichenden Beurteilung kommt (Beschluß des Senats vom 30. November 1999 - B 2 U 255/99 B - mwN). Der rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 20. Juli 2000 einen neuen Beweisantrag stellen oder auf einen in früheren Schriftsätzen enthaltenen Beweisantrag Bezug nehmen oder ihn zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 20. Juli 2000 indes nicht geschehen ist. Danach hat der Kläger lediglich einen Sachantrag gestellt. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.